

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Vorsitzender Claus Christian Claussen
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Rendsburg, 17.06.2025

Stellungnahme des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Camping in Schleswig-Holstein stärken – Kleinstcampingplätze wieder möglich machen

Drucksache 20/3040

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung Antrages der FDP zur Vereinfachung der Realisierung von Kleinstcampingplätzen in Schleswig-Holstein und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, von der wir gerne nachfolgend Gebrauch machen.

I. Allgemeines

Der Bauernverband Schleswig-Holstein vertritt rund 18.000 Mitglieder und ihre Familien vorwiegend im ländlichen Raum. Diese sind im besonderen Maße mit den auch naturräumlichen Besonderheiten unseres Bundeslandes vertraut und verwoben.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in bestimmten Bereichen die strukturellen Besonderheiten Schleswig-Holsteins Berücksichtigung finden bzw. weiterhin finden, insbesondere in Bezug auf die Landwirtschaft als wichtigem strukturellen und wirtschaftlichen Standbein. Hierzu gehört für viele Betriebe nicht nur in küstennähe oftmals auch der touristische Sektor als weiteres Standbein neben der originären Landwirtschaft. Die Gründe hierfür liegen zum einen darin, dass dadurch die volatilen landwirtschaftlichen Einnahmen unterstützt werden und zum anderen darin, dass insbesondere die Campingtouristen den Nutzen, die Bedeutung und die Arbeitsweise eines landwirtschaftlichen Betriebes auf diese Weise hautnah erfahren können. Vor diesem Hintergrund ist die Vereinfachung der Errichtung und Nutzung von

Hauptgeschäftsstelle
Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19–21
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0
F: 04331-26105
bvsh@bauern.sh
www.bauern.sh

Kleinstcampingplätzen im Sinne der Landwirtschaft und wird von uns ausdrücklich begrüßt.

II. Anpassung rechtlicher Grundlagen

Der rechtliche Hintergrund des in dem Antrag der FDP angeführten Vereinfachungsvorschlages für die Umsetzung von Kleinstcampingplätzen entspringt dem Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom 24.02.2021 (MELUND, MILIG und MWVAT). Bis zum In-Kraft-Treten dieses Erlasses waren sog. Fünfer-Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben baugenehmigungsfrei. Mit Einführung dieses Erlasses wurde festgeschrieben, dass unter den Voraussetzungen der sog. mitgezogenen Privilegierung gem. § 35 Abs 1 Nr. 1 BauGB landwirtschaftliche Betriebe Kleinstcampingplätze an der Hofstelle errichten können, soweit diese wirtschaftlich und optisch untergeordnet bleiben im Vergleich zum landwirtschaftlichen Betrieb sowie räumlich unmittelbar der Hofstelle zugeordnet. Diesen rechtlichen Voraussetzungen ist nichts zu entgegen. Selbstverständlich müssen auch öffentliche Belange wie Immissionsschutz und Naturschutz beachtet werden. Allerdings ist im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen, ob durch die Stellplatzerrichtung Fläche dauerhaft versiegelt wird. Nur in diesem Fall dürfte ein naturschutzrechtlicher Eingriff anzunehmen sein mit der Folge der Ausgleichsverpflichtung.

Rechtlich nicht nachvollziehbar und aus diesem Grund im Rahmen der beantragten Vereinfachung zu berücksichtigen ist die in dem Erlass angenommene Baugenehmigungspflicht für Kleinstcampingplätze. Neben dem Erlass ist auch in der Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung SH (VollzBekLBO) Stand 8/2024 zu § 2 (Begriff) zu dem Begriff „Campingplatz“ als bauliche Anlage auf Seite 13 ausgeführt, dass sog. Kleinstcampingplätze ebenfalls unter die Landesbauordnung fallen und somit einer Baugenehmigung bedürfen. Diese rechtliche Einordnung müsste sowohl in dem Erlass als auch in der Vollzugsbekanntmachung angepasst werden mit dem Ziel, Kleinstcampingplätze wieder baugenehmigungsfrei zu stellen, so, wie es vor 2021 der Fall war. Damit würde die Errichtung von Kleinstcampingplätzen erheblich entbürokratisiert und vereinfacht werden.

Dass die Baugenehmigungsfreiheit mit der aktuellen Rechtslage in der Landesbauordnung SH vereinbar ist, ergibt sich aus folgender Betrachtung:

1. „Kleinstcampingplatz“ als bauliche Anlage

§2 Abs.1 LBO definiert den Begriff der baulichen Anlage. Nr.4 erklärt auch Campingplätze zu baulichen Anlagen, ohne konkrete Stellplatzangabe. Korrespondierend regelt § 1 Abs. 1 CWVO SH, dass Campingplätze Plätze sind, „die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die im Rahmen einer Erholungsnutzung nach § 10 Baunutzungsverordnung zum Aufstellen und

zum vorübergehenden Bewohnen von mehr als fünf Wohnwagen, Zelten oder Campinghäusern bestimmt sind.“

Nach diesen Definitionen sind also Kleinstanlagen für bis zu einschließlich fünf Einheiten keine Campingplätze. Die CWVO (als Spezialvorschrift des Bauordnungsrechts) findet damit für Kleinstcampingplätze keine Anwendung. Auch die allgemeinere LBO findet somit keine Anwendung. Das Gesetz erkennt das Vorhandensein eines bestimmten Anlagentyps. Durch die Definition in der CWVO wurde die bewusste gesetzgeberische Entscheidung getroffen, dass kleinere Ausführungen dieses Anlagentyps keine bodenrechtliche Relevanz haben und deshalb von der Anwendung ausgenommen. Sie sind damit nach der Systematik und Grundlogik des Gesetzes keine bauliche Anlage. Bis zu der Größenbegrenzung ist damit der Anwendungsbereich des Baurechts oder auch der CWVO nicht eröffnet (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil v. 24.07.2013, -1 LB 245/10) und es bedarf für diese Kleinstanlagen keiner Baugenehmigung.

Weil eine Sonderregelung für Aufstellorte von Wohnwagen etc. vorhanden ist, verbietet es sich auch logisch und rechtssystematisch auf die allgemeine Regelung für Stellplätze zurückzufallen. Der Anlagentyp ist vom Gesetzgeber erkannt und geregelt.

2. „Umnutzung“

Für Kleinstanlagen mit bis zu 5 Plätzen ist damit rechtsystematisch klargestellt, dass diese keine baulichen Anlagen sind. Die CWVO entspricht dieser Systematik. Eine Baugenehmigungspflicht für etwas, das keine bauliche Anlage ist, lässt sich nicht herleiten, auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Umnutzung. Auch der Anwendungsbereich des § 63 LBO ist weiterhin nicht eröffnet, weil keine Anlage vorliegt. Vielleicht mag dieses Beispiel zur Verdeutlichung beitragen: Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb auf seiner Hauskoppel eine Kleinstanlage für Camping einrichtet, war dort vorher keine bauliche Anlage und hinterher ob der Definition des § 2 Abs.14 LBO auch nicht. Eine Genehmigungspflicht, auch unter dem Gesichtspunkt der Umnutzung, kann darin nicht gesehen werden, weil schon kein Anknüpfungspunkt an das Bauplanungsrecht gegeben ist. Die Hofkoppel ist auch nicht Teil der baulichen Anlage „landwirtschaftlicher Betrieb“, sondern eine Fläche zur Bodenertragsnutzung. Eine Nutzungsänderung im baurechtlichen Sinne, insbesondere im Sinne des § 63 Abs.2 LBO findet mangels Vorhandensein einer baulichen Anlage nicht statt.

3. Wohnwagen als bauliche Anlage

Auch die durch die Urlauber vorübergehend abgestellten Wohnwagen und Wohnmobile vermögen nicht die Voraussetzungen einer baulichen Anlage zu erfüllen. Nur bei Wohnwagen, die überwiegend ortsfest benutzt werden, könnte sich diese Frage stellen. Ein Wohnwagen wird überwiegend ortsfest benutzt, wenn er z. B. eine nicht unerhebliche Zeit, etwa mehrere Monate, an einem Platz (als Gebäudeersatz) aufgestellt wird. Nur in diesem Kontext

könnte sich dann die Frage nach einer Verfahrensfreiheit nach § 61 Abs. 1 Nr. 10 g) ergeben. Dies betrifft aber nicht den hier angesprochenen Sachverhalt, bei dem es um die vorübergehende Nutzung von Kleinstanlagen durch Urlauber geht. Der Regelungszweck des § 61 Abs. 1 Nr. 10 g LBO erschöpft sich also grundsätzlich darin, klarzustellen, dass es ausreicht, einen Campingplatz (also eine Anlage mit mehr als 5 Stellplätzen) baurechtlich genehmigen zu lassen und nicht zusätzlich einzelne Baugenehmigungen für die Wohnwagen, Zelte etc. erforderlich sind.

Aus dieser Verfahrensfreistellung lässt sich hingegen nicht im Umkehrschluss folgern, dass vorübergehend abgestellte Wohnwagen etc. auf nicht genehmigungsbedürftigen Plätzen (unterhalb von 5 Stellplätzen, die nach der LBO keine baulichen Anlagen sind) baugenehmigungspflichtig wären. Eine Kleinstanlage mit bis zu fünf Stellplätzen ist demnach weder eine bauliche Anlage noch ein Campingplatz. Auch der dort vorübergehend zur Nutzung durch Urlauber abgestellte Wohnwagen stellt keine bauliche Anlage dar.

4. Stellplatz/Standplatz

Zudem wäre eine Subsumtion des Wohnmobilstandplatzes unter Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Allgemeinen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 systematisch jedenfalls fraglich, weil es die Spezialvorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 4 LBO (Campingplatz) gibt. Diese Regelung wäre anderenfalls überflüssig. Zudem sind Stellplätze gem. § 2 Abs. 8 LBO Flächen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Das würde bedeuten, dass Wohnwagen, die bekanntlich keine Kfz sind, frei abgestellt werden dürften, wohingegen ein Wohnmobil oder Caravan-Standplatz einer Genehmigung bedürfte. Die CWVO benutzt dabei den Begriff „Standplatz“ als Begriff für die Plätze, die zum Abstellen der Wohnwagen etc. genutzt werden (§ 1 Abs. 2), wohingegen für die Pkw-Parkplätze der Begriff „Stellplatz“ genutzt wird (§ 2 Abs. 1 und § 6), soweit der Standplatz nicht groß genug ist, um dort auch den Pkw abzustellen. Gleichzeitig legt die CWVO fest, dass Wohnmobile begrifflich Wohnwagen sind.

5. Keine ortsfeste Nutzung

In einigen Ausführungen wird scheinbar von einer ortsfesten Nutzung ausgegangen. Ein solcher Sachverhalt (längeres Abstellen, so dass Wohnwagen/Wohnmobil selbst zur baulichen Anlage wird) steht hier aber gar nicht zur Diskussion.

6. Sonstiger Vorteil einer Baugenehmigung

Wir vermögen auch keinen Vorteil einer Genehmigungspflicht zu erkennen. Abgesehen von der Kosten- und Bürokratiebelastung vermittelt eine Baugenehmigung auch kein „Mehr“ an Rechtssicherheit, als die gesetzliche Feststellung, dass in einem bestimmten Rahmen keine bauliche Anlage gegeben ist und damit der „Zugriff“ des Baurechts verwehrt bleibt.

Im Ergebnis würden wir eine Vereinfachung der Umsetzung eines Kleinstcampingplatzes daher sehr begrüßen. Dies kann durch ausdrückliche bauordnungsrechtliche Klarstellung erfolgen und entspräche der aktuellen Rechtslage.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Lena Preißler-Jebe
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)